

Covid-19 Schutzmassnahmen im Tischfussball

Richtlinien für die Vereine für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs.

Gültig ab 26.06.2021

Erstellt am 29.06.2021
Erstellt durch Covid-Gruppe STF

Inhaltsverzeichnis

COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TISCHFUSSBALL	0
INHALTSVERZEICHNIS	1
AUSGANGSLAGE	2
VERANTWORTLICHKEIT	2
SCHUTZKONZEPT TISCHFUSSBALL	3
1. RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE	3
1.1 Krankheitssymptome	3
1.2 Risikopersonen	3
2. ANREISE, ANKUNFT UND ABREISE ZUM UND VOM TRAININGSORT	3
2.1 Anreise	3
2.2 Ankunft	3
2.3 Verabschiedung	3
2.4 Abreise	3
3. INFRASTRUKTUR	4
3.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	4
3.2 Umkleide/Dusche/Toiletten	4
3.3 Reinigung (der Sportstätte)	4
3.4 Verpflegung (z. B. Bar, Automaten etc.)	4
3.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	4
4. TRAININGSFORMEN, -SPIELE UND -ORGANISATION	4
4.1 Registrierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung	4
5. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG VOR ORT	5
5.1 Rollenklärung und Verantwortlichkeit	5

Ausgangslage

Das vorliegende Dokument soll die Möglichkeit schaffen, dass die Mitglieder (sprich Vereine) der Swiss Tablesoccer Federation (STF) ihre Räumlichkeiten wieder für Trainingsaktivitäten nutzen können. Die hier beschriebenen Massnahmen laufen unabhängig von der Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes. Ein Start des Wettkampfbetriebes wird in diesem Dokument nicht behandelt.

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, unter welchen Umständen und mit welchen Einschränkungen ein Trainingsbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Verantwortlichkeit

Die STF kann die Massnahmen ihren Mitgliedern nur empfehlen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Clubvorständen und Betreibern der Anlagen.

Die STF zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller!

Jeder Verein braucht ein Schutzkonzept (ab 5 anwesenden Personen), welches er bei einer behördlichen Kontrolle dem Kanton vorweisen kann. Schutzkonzepte einzelner Vereine müssen weder vom BAG noch vom BASPO geprüft werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden.

Schutzkonzept Tischfussball

Das Ziel dieses Schutzkonzepts ist, die Gesundheit für alle direkt oder indirekt Beteiligten wie Spielende, Funktionäre und deren Angehörigen durch die Einführung des Trainingsbetriebs sicherzustellen. Für das gesamte Schutzkonzept gilt, dass die Regeln von Bund und Kanton vorgehen. Dabei sind die Hygieneregeln des BAG einzuhalten:

- **Social Distancing**
- Besonders **gefährdete Personen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Weitere Infos gibt es auf der Webseite des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

<https://bag-coronavirus.ch/>

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1 Krankheitssymptome

Spielende und sonstige beteiligte Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

1.2 Risikopersonen

Risikopersonen sollen sich ganz vom Trainingsbetrieb fernhalten. Risikopersonen dürfen am Trainingsbetrieb eines Vereines teilnehmen, sofern sie im Vorneherein eine schriftliche Zustimmung beim Betreiber der Lokalität einreichen und die Trainingsmitglieder mit der Teilnahme der Risikoperson am Training einverstanden sind.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

2.1 Anreise

- Die Anreise geschieht individuell

2.2 Ankunft

- Bei der Ankunft wird auf Händeschütteln verzichtet
- Bei der Ankunft werden die Hände desinfiziert.

2.3 Verabschiedung

- Nach dem Trainingsbetrieb werden die Hände desinfiziert.
- Nach dem Trainingsbetrieb wird der Trainingsraum verlassen
- Nach dem Trainingsbetrieb wird auf Händeschütteln verzichtet.

2.4 Abreise

- Die Abreise geschieht individuell

3. Infrastruktur

3.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Im Innenraum gilt eine Maskenpflicht.
- Während der Trainingsaktivität herrscht keine Maskentragpflicht.
- Der Betreiber platziert Desinfektionsmittel am Eingang der Lokalität.
- Der Betreiber platziert ausreichend Einwegtücher in der Lokalität.
- Der Betreiber stellt eine ausreichende Belüftung oder Lüftung der Lokalität sicher

3.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- Die Nutzung von sanitären Anlagen wird auf ein notwendiges Minimum reduziert.
- Die Toiletten werden nach jedem Tag durch den Betreiber gereinigt.
- In den sanitären Anlagen wird der minimale Abstand gewährleistet durch die Sperrung einzelner Installationen.

3.3 Reinigung (der Sportstätte)

- Die Trainingslokalität wird beim Verlassen einer Trainingsgruppe gereinigt. Oberflächen wie z.B. Tische, Türklinken und während dem Training angefasstes Mobiliar wird desinfiziert.
- Die Trainingslokalität wird vor dem Verlassen gelüftet.

3.4 Verpflegung (z. B. Bar, Automaten etc.)

- Bei der Betreibung eines Angebotes für die Verpflegung gelten die Richtlinien für die Gastronomie. Informationen dazu sind [hier](#) zu finden.

3.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

- Die Ankunft der Teilnehmenden am Trainingsbetrieb geschieht gestaffelt.
- Der Betreiber ist für die Nachverfolgung aller Teilnehmenden verantwortlich.

4. Trainingsformen, -spiele und -organisation

- Während der Trainingsaktivität gibt es keine Einschränkungen.

4.1 Registrierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung

- Alle Teilnehmenden werden schriftlich erfasst.
- Folgende Daten werden von jedem Besuch und jeder Person erfasst:

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ankunftszeit, Abreisezeit

Die Verwaltung der Daten obliegt dem Betreiber und muss im Fall einer Infektion sofort den Behörden zugänglich gemacht werden.

Die STF schliesst sich der Empfehlung von Swiss Olympic an und empfiehlt die Nutzung der Tracing App Mindful (<https://mindfulapp.io/>)

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

5.1 Rollenklärung und Verantwortlichkeit

Rollen

- **Betreibende**
Damit gemeint sind die Vereine, welche ihre Trainingslokalität zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für die Umsetzung und Kommunikation der in diesem Dokument definierten Massnahmen obliegt dem Vorstand des jeweiligen Vereines.
- **Teilnehmende**
Teilnehmende sind die Spielerinnen und Spieler, welche an der Trainingsaktivität teilhaben.
- **Zuschauende**
Nicht aktiv am Training teilnehmende Personen sind nicht zugelassen.

Verantwortlichkeiten

Kapitel	Massnahme	Beschreibung	Verantwortlich
1	Verhaltensregeln	Berücksichtigung der gültigen Verhaltensregeln	Teilnehmende & Betreibende
2,3,4	Umsetzung Hygienemassnahmen	Umsetzung der Hygienemassnahmen wie in diesem Dokument beschrieben. Vor der Trainingsaktivität, während der Trainingsaktivität und nach der Trainingsaktivität.	Teilnehmende
2	An- und Abreise	Sicherstellung, dass die An- und Abreise gemäss Schutzkonzept durchgeführt wird.	Teilnehmende
3	Vorbereitung der Infrastruktur	Bereitstellen von ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsmittel - Desinfektionsmittel - Einwegtücher Vorbereitung Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> - Wegräumen von unnötiger Infrastruktur - Absperrung einzelner sanitärer Installationen 	Betreibende
3	Reinigung der Trainingslokalität	Reinigung und regelmässige Lüftung der Trainingslokalität während und nach dem Trainingsbetrieb	Teilnehmende
4	Verpflegung	Sicherstellen des Schutzkonzeptes für die Gastronomie	Betreibende
4	Masken	Tragen einer Schutzmaske ausserhalb der Trainingsaktivität in Innenräumen	Teilnehmende
4	Protokollierung	Sicherstellung eines Verfahrens, dass alle Teilnehmenden mit den entsprechenden Daten erfasst sind.	Betreibende

Apell

Alle Beteiligten verhalten sich jederzeit solidarisch und stellen mit hoher Selbstverantwortung die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher und halten sich an alle Massnahmen sowie an die Vorgaben der Behörden.